

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert), Abs. 10 (neu)

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Rabatte und Zuschläge sowie weitere Einzelheiten. Er kann diese Steuerrabatte und -zuschläge auf weitere Motorfahrzeugkategorien ausdehnen.

¹⁰ Elektrisch betriebene Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, die unter Ziff. 1^{bis}, 2, 3, 4 und 6 des Anhangs zu § 2 fallen, werden ausschliesslich nach der Komponente Gewicht besteuert und erhalten einen Steuerrabatt von 50%. Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr 2022 und wird während zwölf Jahren ausgerichtet.

Anhänge

Anhang 650.500: Anhang zu § 2 Werte der jährlichen Steuer (**geändert**)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ SG 650.500

Anhang zu § 2

Werte der jährlichen Steuer

1. Für Personenwagen setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und CO₂-Emissionen zusammen.

Es gelten folgende Steuersätze:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Pro 10 kg des Leergewichts | Fr. 1.25 |
| b) Pro g CO ₂ /km | Fr. 1.60 |

1^{bis}. Für Gesellschafts- und Wohnmotorwagen setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Gesamtgewicht und Leistung in Kilowatt (kW) zusammen. Es gelten folgende Steuersätze:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Pro 10 kg des Gesamtgewichts | Fr. 0.75 |
| b) Pro Kilowatt (kW) | Fr. 2.75 |

2. Für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und Leistung in Kilowatt (kW) zusammen. Es gelten folgende Steuersätze:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Pro 10 kg des Leergewichts | Fr. 1.70 |
| b) Pro Kilowatt (kW) | Fr. 1.30 |

3. Für Lieferwagen setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Gesamtgewicht und Leistung in Kilowatt (kW) zusammen. Es gelten folgende Steuersätze:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Pro 10 kg des Gesamtgewichts | Fr. 0.60 |
| b) Pro Kilowatt (kW) | Fr. 1.90 |

4. Für Lastwagen setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Gesamtgewicht und Leistung in Kilowatt (kW) zusammen. Es gelten folgende Steuersätze:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Pro 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 0.55 |
| b) Pro Kilowatt (kW) | Fr. 4.25 |

5. Für Traktoren

| | |
|--|---------|
| | Fr. 619 |
|--|---------|

6. Für Sattelschlepper setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Gesamtgewicht und Leistung in Kilowatt (kW) zusammen. Es gelten folgende Steuersätze:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Pro 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 0.90 |
| b) Pro Kilowatt (kW) | Fr. 4.60 |

(Sattelanhänger siehe Ziff. 10 lit. c)

7. Für Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser:

- | | |
|---|---------|
| a) Arbeitsmaschinen | |
| bis 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 124 |
| über 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 238 |
| b) Arbeitskarren | |
| bis 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 93 |
| über 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 149 |
| mit weniger als 10 km/h Höchstgeschwindigkeit | Fr. 61 |
| c) Motorkarren | |
| bis 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 93 |
| über 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 149 |

- d) Motoreinachser einschliesslich Anhänger bis zu einem Höchstgewicht von 3'500 kg Fr. 93
8. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:
- a) landwirtschaftliche Einachser mit Anhänger Fr. 61
- b) landwirtschaftliche zwei- oder mehrachsige Motorfahrzeuge Fr. 93
9. Für Ausnahme-Fahrzeuge ist die ordentliche Steuer als Nutzfahrzeug, Arbeitsmaschine usw. zu entrichten.
10. Für Anhänger:
- a) Transport-Anhänger bis und mit 1'000 kg Nutzlast Fr. 86
für jede weitere 500 kg Nutzlast bis 10'000 kg Nutzlast Fr. 43
für jede weitere 500 kg Nutzlast über 10'000 kg bis 25'000 kg Nutzlast Fr. 22
mit mehr als 25'000 kg Nutzlast Fr. 1'542
- b) Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger
- bis 300 kg Gesamtgewicht Fr. 52
- bis 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 86
- bis 1'500 kg Gesamtgewicht Fr. 129
- über 1'500 kg Gesamtgewicht Fr. 172
- c) Sattelanhänger Fr. 129
- d) Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger
- bis 3'500 kg Gesamtgewicht Fr. 52
- über 3'500 kg Gesamtgewicht Fr. 77
- e) Motorrad-Anhänger Fr. 25
- f) Landwirtschaftliche Anhänger
- bis 3'500 kg Gesamtgewicht Fr. 52
- über 3'500 kg Gesamtgewicht Fr. 77
11. Für Händlerschilder:
- a) für Motorwagen-Händlerschilder Fr. 1'035
- b) für ein Motorwagen-Anhänger-Händlerschild Fr. 288
- c) für ein Motorrad-Händlerschild Fr. 173
- d) für ein Kleinmotorrad-Händlerschild Fr. 86
- e) für ein Motorrad-Anhänger-Händlerschild Fr. 58
12. Für Wechsel-Kontrollschilder ist zur ordentlichen Steuer für jedes Fahrzeug, das in die höhere Steuerkategorie gemäss den Ziff. 1 - 10 hiervoor eingereiht ist, zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug ein jährlicher Festbetrag zu entrichten, und zwar für:
- a) Personen-, Gesellschafts-, Liefer- und Lastwagen, Traktoren, Sattelschlepper, Transport- und Sattel-Anhänger Fr. 70
- b) Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger, Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger Fr. 25
- c) Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder und deren Anhänger Fr. 18
- Die Grundsätze von § 5 finden keine Anwendung.
13. Für Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis-Eintrag „Veteranenfahrzeug“:
- a) Motorfahrzeuge Fr. 180
- b) Motorräder Fr. 50

